

Wichtige Informationen zur Prüfungsanmeldung im Bachelor-Studiengang Architektur für alle Studierende in der PO-Version 2018 sowie PO-Version 2019

[gilt für alle Studierende mit einem Studienbeginn – 1. Fachsemester – ab dem Wintersemester 2018/2019
sowie für alle Studierende mit einem Studienbeginn – 1. Fachsemester – ab dem Wintersemester 2019/2020]

Prüfungsordnung (PO) für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung
der Hochschule Trier vom 31.01.2019 [publicus Nr. 2019-01 vom 31.01.2019 S. 2 ff.]

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur der Fachrichtung Architektur
im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 18.09.2019 [publicus Nr. 2019-06 vom 19.12.2019 S. 141 ff.]

§ 6 Abs. 3 (Auszug PO)

Die Studierenden müssen sich zu **allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen** innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. **Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr.** Dabei werden Samstage nicht als Werktagen angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Abs. 2 S. 1 und 2 (Auszug PO)

Die Wiederholungsprüfungen sind **spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen, in dem die Prüfungen angeboten werden.** Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige **Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.**

Wichtig:

Anmeldung zu allen Prüfungen (auch Wiederholungsprüfungen) während der jeweils geltenden Anmeldefristen durch die Studierenden in QIS!

Prüfungsleistungen werden in der Regel jährlich angeboten, d.h. die des 1./3. sowie 5. Semesters gemäß Anlage 1 der PO jeweils im Wintersemester und die des 2./4. sowie 6. Semesters jeweils im Sommersemester. Wahlpflichtmodule können jedes Semester angeboten werden.

Beispiel: Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder Versäumnis einer Prüfung (Attest oder Rücktritt mit anerkanntem Grund):

- WS 18/19: Anmeldung zu einer Prüfungsleistung (1. Versuch) des 1. Semesters z.B. Entwerfen I, Note: 5,0
SS 2019: Prüfungsleistung wird nicht angeboten, daher keine Anmeldung möglich
WS 19/20: keine Anmeldung zur 1. Wiederholung [-> die Anmeldung ist zwingend erforderlich, da es sich um den **nächsten Prüfungstermin** handelt]

Folge:

Der/Die Studierende erhält nachträglich eine sogenannte „Zwangsfünf“ (Vermerk ZW5). Die 1. Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden.

Wie erfolgt die Eintragung im Prüfungsverwaltungssystem?

Die Versuchszählung für das vergangene Semester wird immer nach Eingang der Noten zu Beginn des folgenden Semesters gemacht. Hierbei wird abgefragt, wer welche Prüfung mitgeschrieben, aber nicht bestanden hat und wer eine Prüfung hätte verpflichtend mitschreiben müssen, dies aber nicht gemacht hat und deswegen nachträglich eine Zwangsfünf (Vermerk ZW5) erhält, da diese Prüfung dann gemäß PO mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Dies ist der Fall bei Wiederholungsprüfungen, die abzuleisten waren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/innen des Studienservice (Team 2):

Team2@studienervice.hochschule-trier.de

+ 49 651 8013-335